

Satzung

über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Osterstedt



Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), des § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634) sowie § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig- Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Osterstedt vom 06.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßen- und andere Hinweisschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Osterstedt wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Alle Straßen werden durch Namensschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Osterstedt beschafft, angebracht und unterhalten. Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten auch Plätze und Wege, soweit die Gemeinde deren Bezeichnung für erforderlich hält und ihnen einen Namen gibt.
- (3) Auf Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet kann im öffentlichen Interesse mit Zustimmung der Gemeinde Osterstedt durch Schilder hingewiesen werden. Die Schilder werden durch die Träger der Anlage bzw. Einrichtung beschafft, angebracht und unterhalten und sind auf Verlangen der Gemeinde zu ändern, zu ersetzen oder zu beseitigen.
- (4) Die Eigentümer, die Inhaber grundstücksgleicher Rechte und die Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern, Schilder zur Bezeichnung von Ver- und Versorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen oder Vermessungszwecken an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (5) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Osterstedt auf ihre Kosten zu beseitigen. Bei sonstigen Hinweisschildern haften die Träger der Anlage bzw. Einrichtung.

§ 2

Haus- und Grundstücksnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Das Gleiche gilt für unbebaute Grundstücke, wenn die Gemeinde dieses im Einzelfall fordert (Grundstücksnummer). Das Amt Mittelholstein bestimmt in Abstimmung mit der Gemeinde Osterstedt die Nummerierung. Bei Bedarf können Buchstaben hinzugefügt werden.
- (2) Die Eigentümer der Grundstücke oder baulichen Anlagen aller Art haben die Haus- und Grundstücksnummern auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und auf Verlangen der Gemeinde zu ändern, zu ersetzen oder zu beseitigen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Inhaber grundstücksgleicher Rechte.
- (3) Die Hausnummernschilder sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Hausnummer oder bei Neubauten vor Bezug gemäß den Bestimmungen dieser Satzung anzubringen.

§ 3

Größe und Art der Anbringung

- (1) Die Nummern müssen aus arabischen Ziffern, ggf. unter Hinzufügung eines Buchstabens, bestehen und gut lesbar sein. Sie müssen eine Mindesthöhe von 10 cm haben.
- (2) Die Nummerierung muss sich von dem Untergrund, auf dem sie befestigt ist, deutlich hervorheben. Sie muss von der Straße aus lesbar sein. Die Sichtbarkeit bzw. Erkennbarkeit von der Straße aus darf nicht durch Bäume, Sträucher oder sonstige Umstände bzw. Hindernisse beeinträchtigt werden.
- (3) Die Nummerierung ist rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,40 m anzubringen. Die Anbringung von Hausnummern an Gebäuden mit spezieller Lage wird in § 4 geregelt.
- (4) Es wird die Anbringung von beleuchteten Hausnummerierungen empfohlen.

§ 4

Hausnummern bei spezieller Grundstückslage

- (1) Haben Gebäude einen Seiteneingang, ist die Nummerierung an der neben der Zuwegung straßenwärts gelegenen Hausecke anzubringen.
- (2) Liegen Gebäude auf einem Grundstück, das nicht an eine Straße grenzt oder ist die am Gebäude angebrachte Nummerierung von der Straße aus nicht sichtbar, so ist außer an dem Gebäude selbst auch neben dem Zugang zu dem Grundstück eine Nummerierung anzubringen. Das Gleiche gilt für Nummerierungen von unbebauten Grundstücken, wenn die Gemeinde im Einzelfall fordert, diese mit Grundstücksnummern zu versehen.
- (3) Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder), ggf. unter Wiederholung der Straßenbezeichnung, gefordert werden.

(4) In Zweifelsfällen wird durch die Bescheid erlassene Behörde bestimmt, wo die Nummerierung anzubringen ist.

§ 5 Ausnahmen

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Fällen von den Bestimmungen der § 1 bis 4 dieser Satzung Ausnahmen zulassen, wenn die Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 6 Zwangsgeld und Ersatzvornahme

(1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlich einzuräumenden Frist ein Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 237 LVwG).

(2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Osterstedt oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Grundeigentümer und zur Festsetzung der Hausnummern nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Grundstücks- und Hausnummerierung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundeigentümer und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Grundeigentümer mit den für die Grundstücks- und Hausnummerierung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Hausnummerierung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Osterstedt vom 24.02.1994 und der 1. Nachtrag vom 01.10.2007 außer Kraft.

Osterstedt, den 30.07.2019

gez. (L.S.)

Johannes-Wilhelm Wittmaack
(Bürgermeister)